

Amtsblatt

für die Stadt Luckenwalde



25. Jahrgang – 620. Ausgabe

Dienstag, 14. Juni 2016

Nummer 12 – Woche 24

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

- Beschlüsse der 18. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 7. Juni 2016
- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 36/2010 „Berkenbrücker Chaussee Heizwerk“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42/2016 „Feuerdornweg II“ und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Sonstige öffentliche Bekanntmachung

- Bekanntmachung der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming
Verlängerung der Veränderungssperre in dem geplanten Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

Beschlüsse der 18. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 7. Juni 2016

Öffentlicher Teil:

Drucksachenummer: B-6192/2016

Titel: Mitgliedschaft beim Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V. (IdR)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Mitgliedschaft beim Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V. (IdR) wird zugestimmt.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Beitrittserklärung (Anlage 3 dieser Beschlussvorlage) zu unterzeichnen.

Drucksachenummer: B-6182/2016

Titel: Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) "Luckenwalde 2030"

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt (in geänderter und ergänzter Fassung):

1. Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK) „Luckenwalde 2030“ (Anlage zur Beschlussvorlage), bestehend aus den beiden Teilen „Status Quo“ mit der Statusbestimmung und der „Strategie“, die das Leitbild, die strategischen Leitlinien, die Projekte und Hinweise zur Umsetzung enthält. Das INSEK bildet die Grundlage und den strategischen Orientierungsrahmen für die Stadtentwicklung der nächsten Jahre.
2. Das Konzept ist als städtebauliches Konzept im Sinne des § 1 Absatz 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.

Drucksachenummer: B-6189/2016

Titel: Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 36/2010 "Berkenbrücker Chaussee Heizwerk"

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Das Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird gebilligt (Anlage 1 zur Beschlussvorlage).
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes (Anlage 2 zur Beschlussvorlage) und seiner Begründung (Anlage 3 zur Beschlussvorlage) werden in der vorliegenden Fassung (Stand April 2016) gebilligt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt, gleichzeitig werden die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt.

Drucksachenummer: B-6190/2016/1

Titel: Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 42/2016 "Feuerdornweg II"

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Für die Fläche in der Gemarkung Luckenwalde, Fluren 11 und 12, zwischen dem Heideweg, dem Feuerdornweg, dem Jasminweg und den hinteren Grundstücksgrenzen der Baugrundstücke am

Sanddornweg (Teilflächen der Flurstücke 518 der Flur 12 und 198/79 der Flur 11) wird der Bebauungsplan Nr. 42/2016 „Feuerdornweg II“ aufgestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein kann, sind über die Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB fortgeführt.

Im Rahmen einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB werden die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert. Es wird ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wird im Rahmen einer Informationsveranstaltung durchgeführt. Im Anschluss an diese Informationsveranstaltung wird den Bürgern 14 Tage Gelegenheit gegeben, die Planunterlagen einzusehen und sich zu äußern.

Luckenwalde, 10.06.2016

i. A. Britta Jähner
Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 36/2010 „Berkenbrücker Chaussee Heizwerk“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat in öffentlicher Sitzung am 07.06.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes **Nr. 36/2010 „Berkenbrücker Chaussee Heizwerk“** einschließlich seiner Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich besteht aus den Flurstücken der Gemarkung Frankenfelde, Flur 3, Flurstücke 17/2, 17/7, 17/10, 17/11, 17/12, 18/0, 19/0, 23/0, 33/0, 70/0, 71/0 (teilweise) und 72/0 (Siehe Karte).

Ziele und Zwecke des Bebauungsplans sind:

- Herstellung von Planungssicherheit für die Grundeigentümer und ansässigen Unternehmen durch Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebiet zur Sicherung der vorhandenen gewerblichen und öffentlichen Nutzungen
- Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen
- Sicherung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen (Heizwerk, Gasregelstation) und des Schornsteins einschließlich der darauf befindlichen Sendeanlagen
- Sicherung der Erschließung der Grundstücke durch Festsetzung der privaten Erschließungsstraße

Die Planunterlagen zum Bebauungsplan **Nr. 36/2010 „Berkenbrücker Chaussee Heizwerk“** liegen in der Zeit vom **28.06.2016** bis zum **28.07.2016** bei der

Stadtverwaltung Luckenwalde
Stadtplanungsamt
Markt 10 in 14943 Luckenwalde

zu folgenden Zeiten zur Einsicht bereit:

Montag bis Mittwoch: 8:30 Uhr – 12:00 Uhr, 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 Uhr – 12:00 Uhr, 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag: 8:30 Uhr – 12:00 Uhr

Während dieser Frist können beim Stadtplanungsamt Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollten die volle Anschrift des Verfassers und gegebenenfalls auch die Bezeichnung der betroffenen Grundstücke bzw. Gebäude enthalten. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt. Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes liegen folgende umweltrelevante Informationen öffentlich aus:

Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 28.08.2015

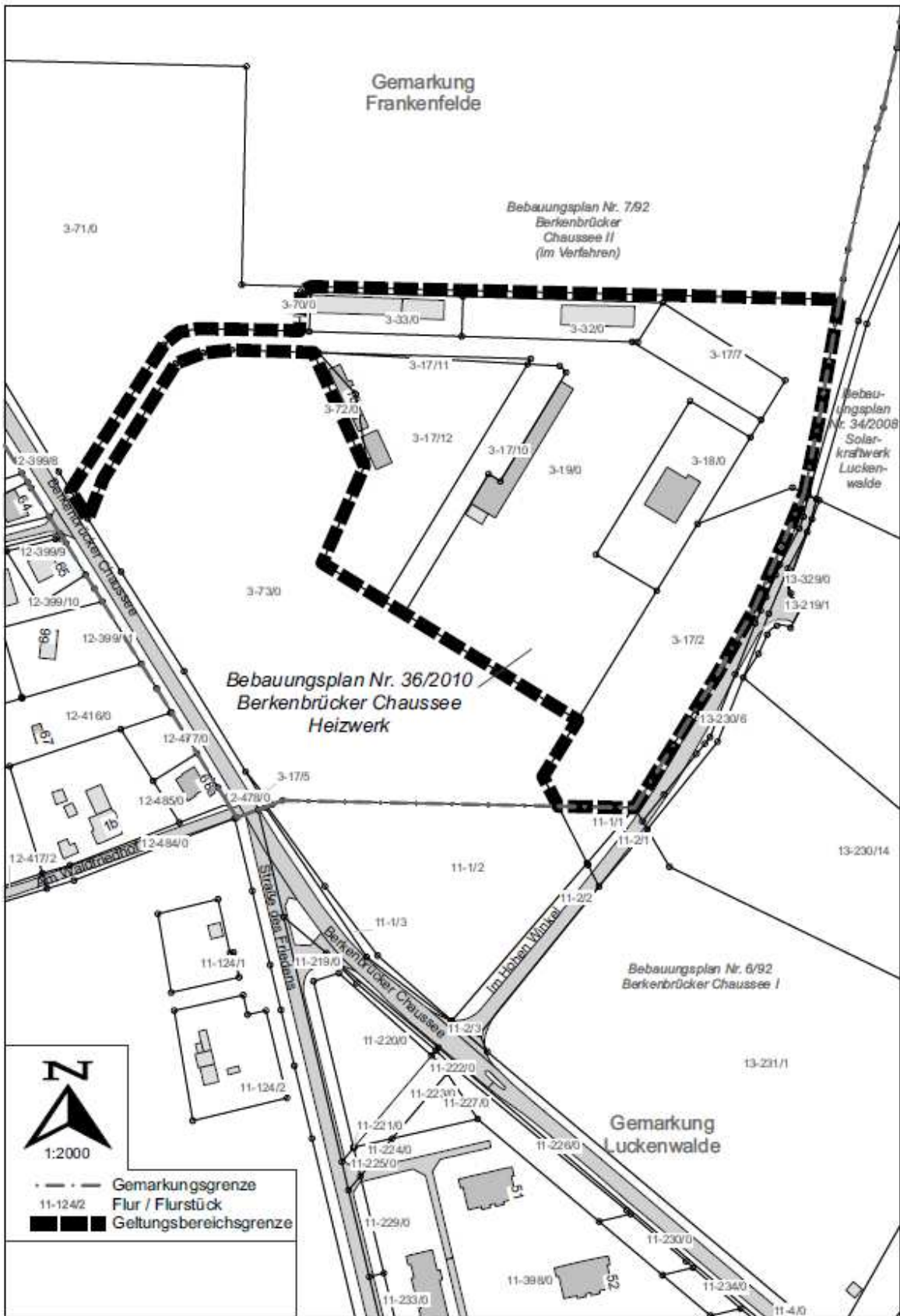
Die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes mit der Zulässigkeit von nur nicht störenden Anlagen wird aus Gründen des Immissionsschutzes befürwortet. Zur Vermeidung von Konflikten sind eventuell notwendige Schutzmaßnahmen in der Begründung zum Bebauungsplan darzustellen.

Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming, Umweltamt vom 27.08.2015

Die Bebauungsplanfläche tangiert im Randbereich z.T. Biotopstrukturen, die eine Eignung für die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) aufweisen. Es wird jedoch eingeschätzt, dass nur ein sehr geringes Konfliktpotenzial besteht, welche im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durch geeignete Maßnahmen hinreichend ausgeräumt werden kann.

Luckenwalde, den 13.06.2016

i. V. Peter Mann
Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin



**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42/2016 „Feuerdornweg II“
und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat in öffentlicher Sitzung am 07.06.2016 beschlossen, für die Fläche in der Gemarkung Luckenwalde, Fluren 11 und 12, zwischen dem Heideweg, dem Feuerdornweg, dem Jasminweg und den hinteren Grundstücksgrenzen der Baugrundstücke am Sanddornweg (Teilflächen der Flurstücke 518 der Flur 12 und 198/79 der Flur 11) den Bebauungsplan Nr. 42/2016 „Feuerdornweg II“ aufzustellen und im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und die Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan auf Seite 7 zu entnehmen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, eine Zuordnung der Fläche zu den angrenzenden Grundstücken am Sanddornweg zu ermöglichen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gärtnerische Nutzung sowie für die Nutzung mit Nebenanlagen der angrenzenden Grundstücke am Sanddornweg zuzulassen.

Die Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 42/2016 „Feuerdornweg II“ liegen in der Zeit vom 08.07.2016 bis zum 22.07.2016 bei der

Stadtverwaltung Luckenwalde
Stadtplanungsamt
Markt 10 in 14943 Luckenwalde

zu folgenden Zeiten zur Einsicht bereit:

Montag bis Mittwoch:	8:30 Uhr – 12:00 Uhr, 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Donnerstag:	8:30 Uhr – 12:00 Uhr, 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag:	8:30 Uhr – 12:00 Uhr

Während dieser Frist können beim Stadtplanungsamt Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

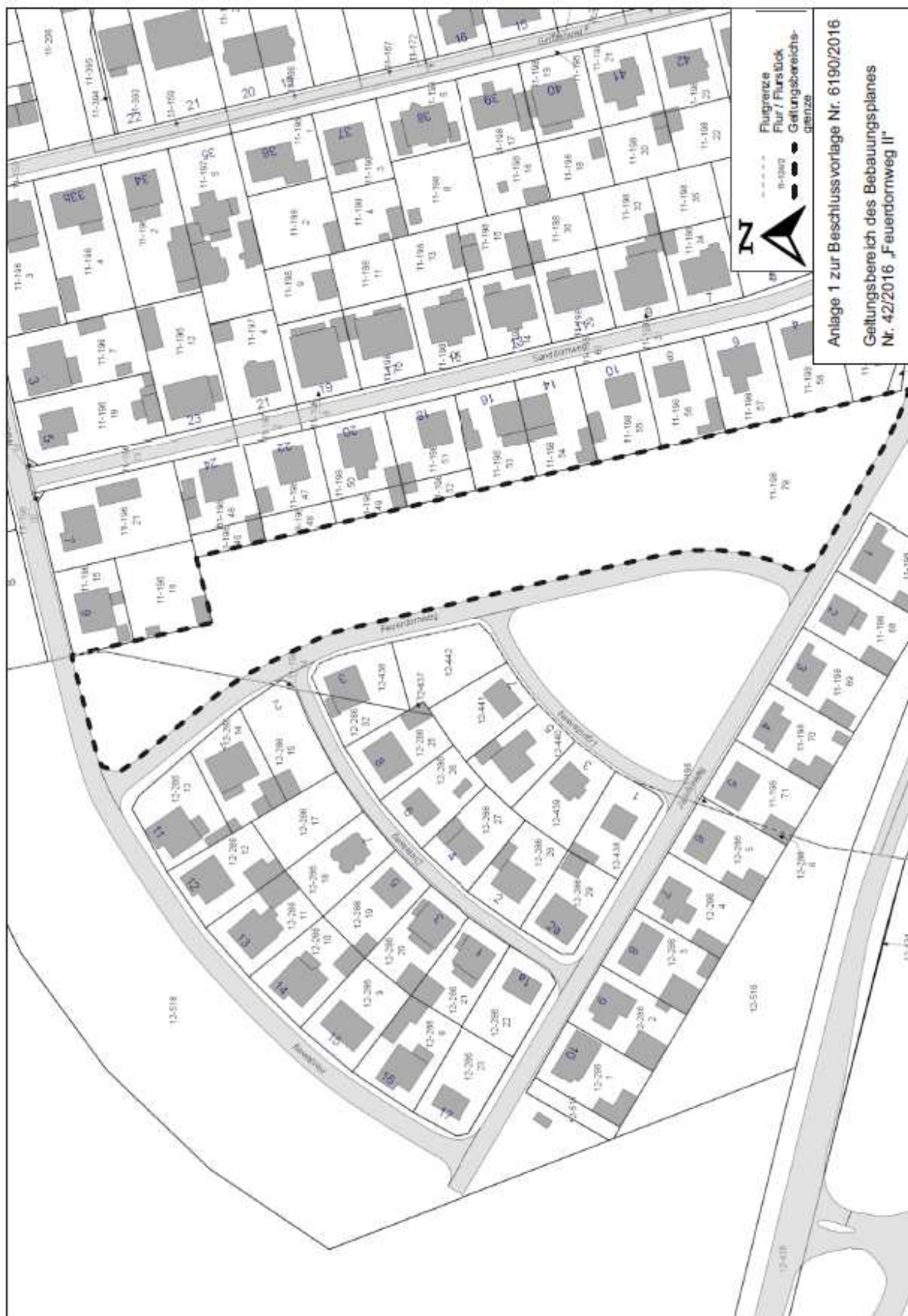
Darüber hinaus werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung am
Donnerstag, den 07. Juli 2016 um 18:00 Uhr im
Rathaus Luckenwalde
Sitzungssaal
Markt 10
14943 Luckenwalde

im Rahmen einer Informationsveranstaltung dargestellt. Hier werden Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes die Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes erläutern und Fragen beantworten. Es besteht die Gelegenheit zur öffentlichen Erörterung. Die Äußerungen der Bürger werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Hinweis: Es ist ausdrücklich erwünscht, dass Kaufinteressenten ihre Nutzungsabsichten vortragen, damit diese im weiteren Verfahren in der Abwägung berücksichtigt werden können. Dies kann schriftlich erfolgen, im Gespräch mit den Mitarbeitern des Stadtplanungsamtes oder im Rahmen der Bürgerversammlung.

Luckenwalde, den 09.07.2016

i. V. Peter Mann
Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin



Sonstige öffentliche Bekanntmachung

Verlängerung der Veränderungssperre in dem geplanten Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“

Die mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Rechtsverordnung zur erneuten Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ vom 01.07. 2013 (Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde Nr. 19/2013 vom 16. Juli 2013, S. 4 ff) in Kraft getretene Veränderungssperre wird gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes um ein Jahr bis zum 15. Juli 2017 verlängert.

Mit der Bekanntmachung der Verlängerung der Veränderungssperre um ein weiteres Jahr, sind weiterhin alle Handlungen und Maßnahmen nach Maßgabe des Entwurfs der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.

Luckenwalde, den 09.06.2016

Wehlan
Landrätin